

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29

München, den 31. Dezember

2003

Datum	Inhalt	Seite
3.12.2003	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Kommunalunternehmen „Klinikum Weiden, Kommunalunternehmen der Stadt Weiden i.d.OPf.“ ..... 2035-53-I	916
5.12.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamts, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz und von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung ..... 2013-2-6-UG, 2120-8-UG, 751-2-UG	917
8.12.2003	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung (LEZAPogTD) ..... 2038-3-7-5-L	919
9.12.2003	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPohBibID) ..... 2038-3-4-10-3-WFK	925
10.12.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch ..... 7842-6-L	930
13.12.2003	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen ..... 9210-2-W	931
14.12.2003	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ..... 2035-3-UG	932
15.12.2003	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Schutz der dem Jagdrecht nicht unterliegenden wildlebenden Vogelarten ..... 791-1-5-UG	933
16.12.2003	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung ..... 2210-8-2-2-WFK	934
16.12.2003	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 2003/2004 ..... 2210-8-2-5-WFK	935
19.12.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter ..... 2013-2-9-F	936

2035-53-I

**Verordnung**  
**zur Sicherstellung der Personalvertretung im Kommunalunternehmen**  
**„Klinikum Weiden, Kommunalunternehmen der Stadt Weiden i. d. OPf.“**

**Vom 3. Dezember 2003**

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Geschäfte der Personalvertretung im neu gebildeten Kommunalunternehmen „Klinikum Weiden, Kommunalunternehmen der Stadt Weiden i. d. OPf.“ werden bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 2 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2004, durch einen Übergangspersonalrat vorübergehend wahrgenommen.

(2) Der Übergangspersonalrat besteht aus den bisherigen Personalratsmitgliedern des Personalrats bei der Dienststelle „Stadt Weiden i. d. OPf.“.

§ 2

Die Neuwahl der Personalvertretung des neu gebildeten Kommunalunternehmens „Klinikum Weiden, Kommunalunternehmen der Stadt Weiden i. d. OPf.“ ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. August 2004 ihr Amt angetreten haben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2004 außer Kraft.

München, den 3. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2013-2-6-UG, 2120-8-UG, 751-2-UG

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Erhebung  
von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme  
des Bayerischen Geologischen Landesamts,  
des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz und  
von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft  
und der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung**

Vom 5. Dezember 2003

Auf Grund von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), und Art. 48 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsrecht – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamts, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz und von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GUW-GebO) vom 15. Februar 1995 (GVBl S. 103, BayRS 2013-2-6-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2000 (GVBl 2001 S. 11, ber. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamts, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Bayerischen Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV (GUW-GebO)“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Bayerische Landesärztekammer erhebt für ihre Inanspruchnahme als ärztliche Stelle nach § 83 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

<sup>3</sup>Die Bayerische Landesärztekammer gilt als Behörde im Sinn dieser Verordnung.“

3. In § 4 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

4. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Nicht befreit sind die Behörden des Freistaates Bayern von der Zahlung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV.“

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dieses Gebührenverzeichnis gilt auch für die Bayerische Landesärztekammer für Maßnahmen der Qualitätssicherung als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV.“

bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Die Bayerische Landesärztekammer erhebt für ihre Maßnahmen der Qualitätssicherung als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV Gebühren nach dem in Nr. 7 festgelegten Rahmen.“

b) Der Inhaltsübersicht wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 83 StrlSchV

7.1. Strahlentherapie

7.2. Nuklearmedizin“.

c) Den Gebührensätzen wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Maßnahmen zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung durch die ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV

7.1 Strahlentherapie 150 bis 9.000 €

7.2 Nuklearmedizin 150 bis 6.000 €“.

## § 2

Die Anlage der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom

1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120-8-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2002 (GVBl S. 1007), wird wie folgt geändert:

1. In der Tarif-Nr. 2.42.2 des Gebührenverzeichnisses 2 wird der Betrag „12,00“ durch den Betrag „14,50“ ersetzt.
2. Tarif-Nr. 2.42.3 des Gebührenverzeichnisses 2 wird gestrichen.

### § 3

Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 23. Oktober 1968 (BayRS 751-2-UG) wird aufgehoben.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 5. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2038-3-7-5-L

## Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung (LEZAPOgtD)

Vom 8. Dezember 2003

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl. S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl. S. 503), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

#### Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

#### Abschnitt II

#### Zulassung

§ 2 Einstellungsbedingungen

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerberauswahl

§ 4 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

#### Abschnitt III

#### Ausbildung

§ 5 Ausbildungsamt, Ausbildungsstellen

§ 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes

§ 7 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 8 Zeitplan für die Ausbildung, Ausbildungspläne, Ausbildungsprogramme

§ 9 Dienstaufsicht und Aufsicht

#### Abschnitt IV

#### Aufstieg

§ 10 Zulassungsverfahren

§ 11 Zuständigkeit, Bekanntmachung, Anmeldung

§ 12 Gestaltung des Zulassungsverfahrens

§ 13 Bewertung, Ergebnis, Rangliste

§ 14 Wiederholung des Zulassungsverfahrens

§ 15 Zulassung zum Aufstieg

§ 16 Einführungszeit

#### Abschnitt V

#### Prüfung

§ 17 Bezeichnung und Durchführung der Prüfung

§ 18 Prüfungsausschuss

§ 19 Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

§ 20 Zulassung zur Staatsprüfung

§ 21 Schriftliche Prüfung

§ 22 Bewertung der Prüfungsarbeiten; Prüfungsnoten und Punktzahlen

§ 23 Ergebnisse der schriftlichen Prüfung

§ 24 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

§ 25 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

§ 26 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

§ 27 Festsetzung der Platzziffer

§ 28 Prüfungszeugnis

§ 29 Wiederholung der Prüfung

#### Abschnitt VI

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

#### Abschnitt I

#### Allgemeines

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung in Bayern sowie das Zulassungsverfahren für den Aufstieg in diese Laufbahn.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

## Abschnitt II

**Zulassung**

## § 2

## Einstellungsbedingungen

In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung kann eingestellt werden, wer

1. die Abschlussprüfung im Studiengang Vermessung und Geoinformatik an einer Fachhochschule oder an einer Hochschule in einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat und
2. die sonstigen Voraussetzungen des Beamtenrechts erfüllt.

## § 3

## Zulassungsantrag, Bewerberauswahl

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) einzureichen, das über die Zulassung entscheidet.

(2) <sup>1</sup>Über die Einstellung ist nach Bedarf und Eignung der Bewerber zu entscheiden. <sup>2</sup>Für die Eignung sind das Gesamtergebnis der in § 2 Nr. 1 genannten Abschlussprüfung, bereits erworbene einschlägige berufliche Erfahrungen und besondere Fachkenntnisse zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>In der Regel soll zur Feststellung der außerfachlichen Kompetenzen der Bewerber ein strukturiertes Einstellungsgespräch durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Dauer soll zwei Stunden pro Bewerber nicht übersteigen. <sup>3</sup>Das strukturierte Einstellungsgespräch wird bei der Einstellungsentscheidung mit 40 v.H. gewichtet.

## § 4

## Einstellung in den Vorbereitungsdienst

<sup>1</sup>Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden von der jeweiligen Direktion für Ländliche Entwicklung (Direktion) eingestellt und zu Beamten auf Widerruf ernannt. <sup>2</sup>Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung“ oder „Anwärterin für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung“.

## Abschnitt III

**Ausbildung**

## § 5

## Ausbildungsamt, Ausbildungsstellen

(1) Die Direktion, die Anwärter einstellt, ist Ausbildungsamt.

(2) Zur Ableistung einzelner Ausbildungsabschnitte werden die Anwärter auch anderen Dienststellen (Ausbildungsstellen) zugewiesen.

(3) <sup>1</sup>Die Leiter der Ausbildungsämter und die Leiter der jeweiligen Ausbildungsstellen sind für die Ausbildung der Anwärter verantwortlich. <sup>2</sup>Sie können Ausbildungsleiter bestellen und geeignete Beamte mit der Ausbildung betrauen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium bestellt eine Person für die zentrale Ausbildungsleitung, die für die Koordination und allgemeine Angelegenheiten der Ausbildung zuständig ist. <sup>4</sup>Die für die Ausbildung zuständigen Personen sollen sich – neben der Ausbildung – ein Bild von der Persönlichkeit, den geistigen Anlagen und den praktischen Fähigkeiten der Anwärter verschaffen und diesen mit Rat und Tat beistehen.

## § 6

## Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Anwärter mit den Aufgaben der Laufbahn vertraut zu machen und sie zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln anzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Anwärter sind in erster Linie Lernende; sie sollen soweit wie möglich eigenverantwortlich tätig sein und praktische Arbeiten ausführen. <sup>2</sup>Nach dem Vorbereitungsdienst sollen die Anwärter fähig sein, ihren Aufgabenbereich als Sachbearbeiter selbständig, systematisch, zielgerichtet und teamorientiert zu bearbeiten und soweit notwendig die Ergebnisse innerbehördlich und in der Öffentlichkeit darzustellen.

## § 7

## Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 12 Monate.

(2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Grundlagenseminar  
17 Wochen - zentrale Ausbildung,
2. Fachpraxis  
28 Wochen beim Ausbildungsamt,
3. Fachbehörden:
  - Landes- und Fortführungsvermessung  
2 Wochen bei einem Vermessungsamt,
  - Grundbuchwesen  
1/2 Woche bei einem Grundbuchamt,
  - Naturschutz und Landespflege  
1 Woche bei einem Landratsamt,
  - Landwirtschaft  
1 Woche bei einem Landwirtschaftsamt,
4. Abschlussseminar  
2 1/2 Wochen - zentrale Ausbildung.

## § 8

Zeitplan für die Ausbildung, Ausbildungspläne,  
Ausbildungsprogramme

(1) <sup>1</sup>Die zentrale Ausbildungsleitung stellt für die Ausbildung der Anwärter einen Zeitplan auf. <sup>2</sup>Der Zeitplan wird dem Staatsministerium, den an der Ausbildung beteiligten Dienststellen und den Anwärtern schriftlich bekannt gegeben.

(2) Für die Ausbildung innerhalb der Ausbildungsabschnitte sind Ausbildungspläne und detaillierte Ausbildungsprogramme aufzustellen.

(3) Über die Ausbildung der Anwärter und zur Beurteilung ihrer Leistungen sind Nachweise zu führen.

## § 9

## Dienstaufsicht und Aufsicht

<sup>1</sup>Die Anwärter unterstehen während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht der Leitung des Ausbildungsamtes. <sup>2</sup>Die Aufsicht übt die jeweilige Ausbildungsstelle aus.

## Abschnitt IV

**Aufstieg**

## § 10

## Zulassungsverfahren

Beamte des mittleren technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung, die die Voraussetzungen erfüllen, können am Zulassungsverfahren für den Aufstieg in den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung teilnehmen.

## § 11

## Zuständigkeit, Bekanntmachung, Anmeldung

(1) Das Zulassungsverfahren wird vom Staatsministerium bei Bedarf durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Termin und Anmeldefrist für das Zulassungsverfahren werden vom Staatsministerium bekannt gegeben. <sup>2</sup>Dabei soll festgelegt werden, wie viele Beamte voraussichtlich zum Aufstieg zugelassen werden. <sup>3</sup>Der Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren ist auf dem Dienstweg an das Staatsministerium zu richten.

## § 12

## Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

(2) Weitere Einzelheiten des Zulassungsverfahrens werden den Aufstiegsbewerbern auf dem Dienstweg mitgeteilt.

(3) Im Zulassungsverfahren sind für folgende Fachgebiete Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
2. Mathematik und Vermessungskunde,
3. Staats- und Verwaltungskunde, Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern.

(4) Die Aufstiegsbewerber haben aus jedem Fachgebiet eine Aufgabe mit einer Bearbeitungsdauer von drei Stunden zu bearbeiten.

## § 13

## Bewertung, Ergebnis, Rangliste

(1) Für die Bewertung der Aufgaben in den Leistungsnachweisen gilt § 22.

(2) Zur Bildung des Gesamtergebnisses (Gesamtprüfungsnote und Punkte gemäß § 26 Abs. 2) wird die Summe der Ergebnisse aus den Leistungsnachweisen (Punktzahlen gemäß § 22) durch drei geteilt.

(3) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens das Gesamtergebnis „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht wurde.

(4) <sup>1</sup>Auf Grund des Gesamtergebnisses wird für alle Teilnehmer am Zulassungsverfahren eine Platzziffer und danach eine Rangliste festgelegt. <sup>2</sup>Bei gleichen Punkten entscheidet über die niedrigere Platzziffer die Bewertung (Punktzahl) des Leistungsnachweises 1 nach § 12 Abs. 3. <sup>3</sup>Bewerber mit gleichen Punkten und mit gleicher Punktzahl des Leistungsnachweises 1 erhalten die gleiche Platzziffer.

(5) Die Aufstiegsbewerber erhalten über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens eine Bescheinigung, aus der die Gesamtprüfungsnote, die Punkte, die Platzziffer und die Punktzahlen der einzelnen Leistungsnachweise ersichtlich sind.

## § 14

## Wiederholung des Zulassungsverfahrens

Aufstiegsbewerber können dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

## § 15

## Zulassung zum Aufstieg

(1) Über die Zulassung zum Aufstieg ist nach dem Bedarf und der Rangliste zu entscheiden.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg wird den Teilnehmern am Zulassungsverfahren zu gegebener Zeit mitgeteilt.

(3) Mit dem Abschluss eines neuen Zulassungsverfahrens wird die bisherige Rangliste gegenstandslos.

## § 16

## Einführungszeit

(1) <sup>1</sup>Die Einführungszeit dauert 18 Monate. <sup>2</sup>Sie besteht aus

1. einer halbjährigen vorbereitenden Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn bei der Direktion und
2. der anschließenden Teilnahme an der einjährigen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) der Laufbahnbewerber.

(2) Die für die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung geltenden Vorschriften sind auf die Einführungszeit sinngemäß anzuwenden.

## Abschnitt V

### Prüfung

#### § 17

##### Bezeichnung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung in Bayern wird vom Staatsministerium durchgeführt und führt die Bezeichnung „Staatsprüfung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern“.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

#### § 18

##### Prüfungsausschuss

(1) Das Staatsministerium bestellt auf drei Jahre einen Prüfungsausschuss, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern“ führt.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus einem Beamten oder einer Beamtin des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Ländliche Entwicklung als vorsitzendem Mitglied und drei Beamten des gehobenen technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung als Mitglieder. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

#### § 19

##### Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Beamte der Direktionen beauftragen, Prüfungsaufgaben mit Lösungshinweisen zu entwerfen.

#### § 20

##### Zulassung zur Staatsprüfung

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprü-

fung ist die erfolgreiche Ableistung der einzelnen Ausbildungsabschnitte. <sup>2</sup>Die Beamten haben an der nächstmöglichen Staatsprüfung teilzunehmen.

#### § 21

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, insbesondere Bodenordnung und Flurbereinigungsplan,

2. Vermessung, Kataster und Grundbuch

Vermessungswesen und geodätische Berechnungen; Führung des Grund- und Liegenschaftsbuches in den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,

3. Landentwicklung

Planung, Finanzierung und Ausführung von Maßnahmen in der Ländlichen Entwicklung (Flurneueordnung, Dorferneuerung); aktuelle Ziele und Aufgaben der Ländlichen Entwicklung,

4. Recht und Verwaltung

Flurbereinigungsrecht und sonstige fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts, allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen.

(2) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungen umfassen insgesamt 18 Stunden Prüfungszeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt bei den Prüfungsfächern 1 und 2 je fünf Stunden und bei den Prüfungsfächern 3 und 4 je vier Stunden.

#### § 22

##### Bewertung der Prüfungsarbeiten; Prüfungsnoten und Punktzahlen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbstständig und unabhängig unter Verwendung der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

sehr gut	(1) eine besonders hervorragende Leistung	= 14 bis 15 Punkte,
gut	(2) eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	= 11 bis 13 Punkte,
befriedigend	(3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 8 bis 10 Punkte,

- ausreichend (4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 5 bis 7 Punkte,
- mangelhaft (5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 2 bis 4 Punkte,
- ungenügend (6) eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 bis 1 Punkt.

(2) <sup>1</sup>Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so ist das Ergebnis das Mittel. <sup>2</sup>Bei größeren Abweichungen sollen die beiden Prüfer versuchen, sich zu einigen oder sich bis auf Bewertungen nach Satz 1 anzunähern. <sup>3</sup>Gelingt dies nicht, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die vom Prüfungsausschuss bestimmte Person.

### § 23

#### Ergebnisse der schriftlichen Prüfung

<sup>1</sup>Für die schriftliche Prüfung wird aus dem Ergebnis der einzelnen Prüfungsfächer je eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnittspunktzahl gebildet. <sup>2</sup>In die Berechnung der Durchschnittspunktzahl gehen die Prüfungsfächer 1 und 2 mit dreifachem, die Prüfungsfächer 3 und 4 mit zweifachem Wert ein. <sup>3</sup>Die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung errechnet sich dann aus dem Gesamtwert geteilt durch zehn.

### § 24

#### Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

<sup>1</sup>Für die mündliche Prüfung ist vom Prüfungsausschuss eine Kommission zu bilden, die sich aus vier Prüfern zusammensetzt. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied der Kommission muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein. <sup>3</sup>Für die Prüfer ist jeweils eine Vertretung zu bestellen.

### § 25

#### Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst je Prüfungsteilnehmer:

1. einen Kurzvortrag von 10 Minuten mit anschließendem vertiefenden Gespräch von 10 Minuten Dauer,
2. ein Prüfungsgespräch von 40 Minuten.

(3) <sup>1</sup>Für den Kurzvortrag erhalten die Prüflinge 30 Minuten vor Beginn drei Themen zur Wahl. <sup>2</sup>Der Kurz-

vortrag einschließlich des vertiefenden Gesprächs wird von der Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung unter Verwendung der Noten und Punktzahlen des § 22 Abs. 1 bewertet. <sup>3</sup>Neben der fachlichen Darstellung sind vor allem Präsentation und Argumentation zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Im Prüfungsgespräch sollen in der Regel drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden. <sup>2</sup>Im Prüfungsgespräch wird die Leistung in jedem der vier Prüfungsfächer von der Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung unter Verwendung der Noten und Punktzahlen des § 22 Abs. 1 bewertet. <sup>3</sup>Die Durchschnittspunktzahl des Prüfungsgesprächs errechnet sich auf zwei Dezimalstellen aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch vier.

(5) Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission bei der Bewertung in den Abs. 3 und 4 nicht einigen, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

### § 26

#### Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der zehnfachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung, der zweifachen Punktzahl des Kurzvortrags und der dreifachen Durchschnittspunktzahl des Prüfungsgesprächs geteilt durch fünfzehn. <sup>2</sup>Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. <sup>3</sup>Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Für die Notenerteilung gilt:

13,50 bis 15	Punkte =	sehr gut	(1),
11,00 bis 13,49	Punkte =	gut	(2),
8,00 bis 10,99	Punkte =	befriedigend	(3),
5,00 bis 7,99	Punkte =	ausreichend	(4),
2,00 bis 4,99	Punkte =	mangelhaft	(5),
0 bis 1,99	Punkte =	ungenügend	(6).

(3) Die Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung schlechter als 5,00 Punkte ist oder
2. die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (5,00 Punkte) ist.

### § 27

#### Festsetzung der Platzziffer

<sup>1</sup>Für alle Prüfungsteilnehmer, die die Staatsprüfung bestanden haben, ist auf Grund der Gesamtprüfungsnote jeweils eine Platzziffer festzusetzen. <sup>2</sup>Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhalten die Prüfungsteilnehmer mit den besseren Durchschnittspunktzahlen in der schriftlichen Prüfung die niedrigeren Platzziffern; bei gleichen Durchschnittspunktzahlen der schriftlichen Prüfung werden die gleichen Platzziffern erteilt.

### § 28

#### Prüfungszeugnis

<sup>1</sup>Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis,

aus dem die Gesamtprüfungsnote und die Punkte ersichtlich sind (§ 26). <sup>2</sup>Die Gesamtprüfungsnote, die Punkte, die Platzziffer, die Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten und des Kurzvortrags sowie die Durchschnittspunktzahl des Prüfungsgesprächs werden in einer Beilage zum Prüfungszeugnis mitgeteilt. <sup>3</sup>Bei der Mitteilung der Platzziffer ist auch anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. <sup>4</sup>Haben mehrere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erreicht, so ist auch deren Zahl anzugeben.

## § 29

### Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Staatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

## Abschnitt VI

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 30

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2003 treten außer Kraft:

- die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung (LEZAPO/gtD) vom 14. Mai 1993 (GVBl S. 378, BayRS 2038-3-7-5-L), geändert durch Verordnung vom 11. April 1997 (GVBl S. 92),
- die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung (VV-LEZAPO/gtD) vom 13. August 1993 (AllMBl S. 1102, 20383.7-L).

(3) Beamte, welche die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung nach entsprechenden vorhergehenden Verordnungen erworben haben, besitzen auch die Befähigung für die Laufbahn nach dieser Verordnung.

München, den 8. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2038-3-4-10-3-WFK

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den höheren Bibliotheksdienst  
bei den wissenschaftlichen Bibliotheken  
(ZAPOhBibID)**

Vom 9. Dezember 2003

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

**Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Öffentliche Ausschreibung

Abschnitt II

**Vorbereitungsdienst**

- § 5 Auswahl der Bewerber
- § 6 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Ausbildungsgegenstände
- § 10 Praktische Ausbildung
- § 11 Bewertung der praktischen Ausbildung
- § 12 Theoretische Ausbildung
- § 13 Qualitätssicherung
- § 14 Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte
- § 15 Entlassung
- § 16 Urlaubs- und Krankheitszeiten

Abschnitt III

**Anstellungsprüfung**

- § 17 Zweck und Durchführung der Prüfung
- § 18 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfungsamt

- § 21 Form der Prüfung
- § 22 Schriftliche Prüfung
- § 23 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 24 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 25 Schriftliche Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 28 Prüfungsgesamtnote
- § 29 Prüfungszeugnis
- § 30 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt IV

**Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen**

- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I

**Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Staates, der Gemeinden und sonstiger unter der Aufsicht der Staatsministerien des Innern sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst stehender Dienstherrn in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweiligen Fassung.

(3) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

## § 3

## Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>In den Vorbereitungsdienst können Bewerber eingestellt werden, die

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. ein ordnungsgemäßes Studium, für das mindestens sieben Semester vorgeschrieben sind, an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit in dem betreffenden Studienfach keine Staatsprüfung eingerichtet ist, mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen oder nach einem entsprechenden Studium an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,
3. bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 32. Lebensjahr (bei Schwerbehinderten das 42. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben; die Ausnahmeregelungen des § 17 LbV bleiben unberührt.

<sup>2</sup>Darüber hinaus ist der Nachweis der Promotion erwünscht.

## § 4

## Öffentliche Ausschreibung

Der Beginn des Vorbereitungsdienstes wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Bewerbungsfrist im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben.

## Abschnitt II

## Vorbereitungsdienst

## § 5

## Auswahl der Bewerber

(1) Die Bewerber werden nach ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, die sich aus den in § 3 geforderten Nachweisen ergibt, nach ihrer Eignung für die Aufgaben des höheren Bibliotheksdienstes und mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Bedarf an wissenschaftlichen Bibliothekaren bestimmter Fachrichtungen ausgewählt.

(2) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden.

## § 6

## Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

<sup>1</sup>Die nach § 5 zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. <sup>2</sup>Sie führen die Dienstbezeichnung „Bibliothekreferendarin“ bzw. „Bibliothekreferendar“.

<sup>3</sup>Die Bibliotheksreferendare des Staates werden bei der Bayerischen Staatsbibliothek eingestellt.

## § 7

## Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Bibliotheksreferendare mit den Aufgaben des höheren Bibliotheksdienstes vertraut zu machen und sie zu selbstständiger Tätigkeit in diesem Beruf zu befähigen.

## § 8

## Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. <sup>2</sup>Er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung von je einem Jahr nach einem von der Bayerischen Staatsbibliothek erstellten Ausbildungsplan. <sup>3</sup>Der Ausbildungsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. <sup>4</sup>Die Bayerische Staatsbibliothek ist für die Bibliotheksreferendare des Staates Ausbildungsstammbehörde. <sup>5</sup>Sie regelt die Durchführung des Vorbereitungsdienstes im Einzelnen und weist die Referendare den verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu.

(2) <sup>1</sup>Die praktische Ausbildung besteht aus einem Hauptpraktikum und mehreren Kurzpraktika. <sup>2</sup>Das Hauptpraktikum mit einer Dauer von mindestens 28 Wochen wird an einer wissenschaftlichen Bibliothek des Staates abgeleistet. <sup>3</sup>Die Kurzpraktika können in weiteren bibliothekarischen und bibliotheksrelevanten Einrichtungen abgeleistet werden. <sup>4</sup>Ein Teil der Kurzpraktika kann auch im Wege des Sonderurlaubs im Ausland absolviert werden; für die Genehmigung des Sonderurlaubs ist die Ausbildungsstammbehörde zuständig.

## § 9

## Ausbildungsgegenstände

(1) Die Ausbildung erstreckt sich insbesondere auf folgende Grundlagenfächer (Pflichtfächer):

1. Bibliotheks- und Informationswesen des In- und Auslands
2. Akquisition von Informationsressourcen
3. Medien- und Informationserschließung
4. Bestands- und Informationsvermittlung
5. Publikationswesen
6. Bibliotheksbau, -einrichtung und -technik
7. Informationstechnologie
8. Management
9. Bibliotheksrelevantes Recht
10. Altes Buch und Geschichte des Bibliothekswesens

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildung in den Grundlagenfächern wird durch ein Angebot von Vertiefungskursen ergänzt. <sup>2</sup>Die Bibliotheksreferendare sind verpflichtet, während der theoretischen Ausbildung mindestens vier Vertiefungskurse zu belegen.

(3) Die Bibliotheksreferendare sind verpflichtet, neben der bibliotheksfachlichen Ausbildung ihr im Hochschulstudium erworbenes Fachwissen weiter zu pflegen und zu vertiefen.

## § 10

### Praktische Ausbildung

<sup>1</sup>Die praktische Ausbildung ist vor allem dazu bestimmt, die Bibliotheksreferendare in die Bibliothekspraxis einzuführen. <sup>2</sup>Hierzu werden sie durch informatorische Unterweisung und eigene Mitarbeit mit sämtlichen Arbeitsbereichen einer wissenschaftlichen Bibliothek vertraut gemacht. <sup>3</sup>Parallel dazu sollen sie entsprechend dem wachsenden Stand ihrer Kenntnisse reguläre Aufgaben des höheren Bibliotheksdienstes selbstständig wahrnehmen. <sup>4</sup>Durch Projektarbeit sollen sie ihre Teamfähigkeit und ihre Fähigkeit zur termingebundenen Arbeit unter Beweis stellen.

## § 11

### Bewertung der praktischen Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Für jeden Bibliotheksreferendar ist am Ende der praktischen Ausbildung vom Leiter der Bibliothek, an der das Hauptpraktikum abgeleistet wurde, ein Zeugnis zu erstellen. <sup>2</sup>Die Gesamtleistung jedes Bibliotheksreferendars ist mit einer Note nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten. <sup>3</sup>Das Zeugnis erhält der Bibliotheksreferendar - bei Referendaren nichtstaatlicher Dienststellen auch die jeweilige Ernennungsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Das Ausbildungsziel ist nicht erreicht, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ ist. <sup>2</sup>In diesem Fall ist von der Ernennungsbehörde zu entscheiden, ob der Bibliotheksreferendar gemäß § 15 zu entlassen ist oder der Vorbereitungsdienst verlängert wird. <sup>3</sup>Der Referendar soll entlassen werden, wenn er wiederholt das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat.

## § 12

### Theoretische Ausbildung

In der theoretischen Ausbildung sind die Bibliotheksreferendare verpflichtet, an den nach dem Ausbildungsplan eingerichteten Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Übungen, Seminare, Exkursionen) teilzunehmen und die gestellten Referate und geforderten gleichwertigen Leistungen anzufertigen.

## § 13

### Qualitätssicherung

<sup>1</sup>Die praktische und theoretische Ausbildung soll regelmäßig evaluiert werden. <sup>2</sup>Der Inhalt der Ausbildungsgegenstände ist bei Bedarf an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse anzupassen. <sup>3</sup>Das Nähere re-

gelt die Bayerische Staatsbibliothek im Ausbildungsplan.

## § 14

### Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzter der Bibliotheksreferendare des Staates ist der Generaldirektor der Bayerischen Staatsbibliothek.

(2) Vorgesetzte der Bibliotheksreferendare sind der Leiter der Bayerischen Bibliotheksschule, die Leiter der Dienststellen, denen die Bibliotheksreferendare zur Ausbildung zugewiesen werden, und die einzelnen mit der praktischen und theoretischen Ausbildung der Bibliotheksreferendare betrauten Dienstkräfte.

## § 15

### Entlassung

Bibliotheksreferendare, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als geistig oder körperlich untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen, hinsichtlich ihrer Führung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlass geben oder nachhaltig mangelhafte Leistungen erbringen, können entlassen werden.

## § 16

### Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) <sup>1</sup>Die Bibliotheksreferendare erhalten Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. <sup>2</sup>Der Erholungsurlaub und der Sonderurlaub nach § 8 Abs. 2 Satz 4 werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(2) Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie zusammen 45 Arbeitstage je Ausbildungsjahr nicht übersteigen.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen werden während der theoretischen Ausbildung vom Leiter der Bayerischen Bibliotheksschule, während der praktischen Ausbildung vom Leiter der jeweiligen Ausbildungsbibliothek genehmigt.

## Abschnitt III

### Anstellungsprüfung

## § 17

### Zweck und Durchführung der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Anstellungsprüfung soll feststellen, in welchem Maß die Bibliotheksreferendare die zum Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben und in kompetentes Handeln umsetzen können. <sup>2</sup>Dabei ist insbesondere wichtig, dass sie komplexe Sachverhalte überblicken und die Fähigkeit zum fächerübergreifenden und vernetzten Denken besitzen.

(2) Die Anstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst von einem Prüfungsausschuss (§ 19) und vom Prüfungsamt (§ 20) durchgeführt.

#### § 18

##### Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich

(1) Zur schriftlichen und mündlichen Prüfung nach den §§ 22 und 26 wird zugelassen, wer die praktische Ausbildung nach § 11 mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsamt (§ 20) zu stellen.

#### § 19

##### Prüfungsausschuss

(1) Bei der Bayerischen Staatsbibliothek wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Generaldirektor der Bayerischen Staatsbibliothek als vorsitzendem Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst besitzen. <sup>2</sup>Für das vorsitzende und jedes weitere Mitglied sind Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Bayerischen Staatsbibliothek vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt.

#### § 20

##### Prüfungsamt

<sup>1</sup>Bei der Bayerischen Staatsbibliothek wird zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ein Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die Zuweisung der Aufgaben erfolgt im Sinn von § 13 Abs. 3 APO durch den Prüfungsausschuss.

#### § 21

##### Form der Prüfung

Die Anstellungsprüfung umfasst die folgenden Prüfungsleistungen:

1. die schriftliche Prüfung nach § 22,
2. die schriftlichen Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung nach § 25,
3. die mündliche Prüfung nach § 26.

#### § 22

##### Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus drei vierstündigen Aufsichtsarbeiten zum Stoff der in § 9 Abs. 1 aufgeführten Lehrfächer.

#### § 23

##### Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbstständig nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala bewertet.

#### § 24

##### Ergebnis der schriftlichen Prüfung

<sup>1</sup>Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Diese errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch drei.

#### § 25

##### Schriftliche Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung

(1) Die schriftlichen Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung bestehen aus zwei schriftlich auszuarbeitenden Referaten oder gleichwertigen Leistungen aus dem Stoff der Grundlagenfächer oder der in den Vertiefungskursen behandelten Gebiete.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer hat zu den Prüfungsarbeiten nach Abs. 1 zu erklären, dass er diese ohne fremde Hilfe verfasst oder erarbeitet hat.

(3) Für die Bewertung und die Bildung der Gesamtnote gelten die §§ 23 und 24 entsprechend.

#### § 26

##### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission, bestehend aus fünf Prüfern, abgenommen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und vier weiteren Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(2) Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft; dabei soll die Prüfung eine Stunde nicht überschreiten.

#### § 27

##### Bewertung der mündlichen Prüfung

Die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden von der Prüfungskommission unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala mit einer Note bewertet.

#### § 28

##### Prüfungsgesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Gesamtnote der

schriftlichen Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. <sup>2</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen werden dabei folgendermaßen gewichtet:

1. schriftliche Prüfung: 60 v.H.,
2. schriftliche Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung: 20 v.H.,
3. mündliche Prüfung: 20 v.H.

<sup>3</sup>Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich somit aus der Summe der sechsfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der zweifachen Gesamtnote der schriftlichen Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung und der zweifachen Note der mündlichen Prüfung, geteilt durch zehn. <sup>4</sup>Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist.

#### § 29

##### Prüfungszeugnis

(1) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten über das Ergebnis ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen ist. <sup>2</sup>Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Note „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis nur dahin erteilt, dass sie die Prüfung bestanden haben. <sup>3</sup>Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Bibliotheksassessorin“ bzw. „Bibliotheksassessor“ zu führen.

#### § 30

##### Wiederholung der Prüfung

Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens einen Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 Satz 3 beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen.

#### Abschnitt IV

##### Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

#### § 31

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. September 2003 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (ZAPOhBibID) vom 22. September 1982 (GVBl S. 851, BayRS 2038-3-4-10-3-WFK) außer Kraft.

München, den 9. Dezember 2003

##### **Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

##### **Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther B e c k s t e i n, Staatsminister

7842-6-L

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über eine Umlage für Milch**

**Vom 10. Dezember 2003**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten – Milch- und Fettgesetz – (BGBl III 7842-1), zuletzt geändert durch Art. 156 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 9. November 1999 (GVBl S. 452, BayRS 7801-3-L), geändert durch Verordnung vom 14. November 2000 (GVBl S. 772), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 547, BayRS 7842-6-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (GVBl S. 913), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage beträgt 0,15 Cent je Kilogramm angelieferter Milch.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 gilt ab dem 1. Januar 2005 wieder in seiner am 1. Januar 1984 geltenden Fassung, jedoch mit der Maßgabe, dass der Betrag „0,40 Pf“ durch den Betrag „0,20 Cent“ ersetzt wird.

München, den 10. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

9210-2-W

## Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 13. Dezember 2003

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 129 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2003 (GVBl S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Anerkennung von Einweisungsseminaren für Ausbildungsfahrlehrer (§ 9b Abs. 1 Satz 1 FahrIG) sowie für Inhaber einer Ausbildungsfahrschule oder verantwortliche Leiter eines Ausbildungsbetriebs (§ 21a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FahrIG);“.

2. In § 20 Satz 1 werden nach den Worten „anderen als den in § 19 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ gestrichen.

3. Es wird folgender neuer Abschnitt 9 eingefügt:

### „9. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug der Verordnung  
über die freiwillige Fortbildung von  
Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe

### § 21a

Zuständigkeit der Regierungen

(1) <sup>1</sup>Die Regierung von Oberbayern ist zuständige Behörde nach § 4 Abs. 4 FreiwFortbV. <sup>2</sup>Sie ist ferner zuständig für die Aufsicht über die Träger der besonderen Einweisungsseminare nach § 4 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 4 FreiwFortbV.

(2) Die Regierungen sind zuständig für die Aufsicht über die Träger der Einweisungsseminare nach § 4 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 FreiwFortbV.

### § 21b

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörden sind in anderen als den in § 21a genannten Fällen zuständige Behörden nach § 4 Abs. 7 und § 8 FreiwFortbV.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2035-3-UG

**Verordnung  
zur Sicherstellung der Personalvertretung  
im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Vom 14. Dezember 2003

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) <sup>1</sup>Die bisherigen Personalräte und Hauptpersonalräte bei den ehemaligen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Landesentwicklung und Umweltfragen führen die Geschäfte der neu zu bildenden Personalvertretungen beim Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bis zum Beginn deren Amtszeit fort. <sup>2</sup>Die Fortführung der Geschäfte erstreckt sich auf die jeweiligen bisherigen Zuständigkeiten der Personalräte und Hauptpersonalräte, soweit diese auch den neu zu bildenden Personalvertretungen obliegen. <sup>3</sup>Die Personalräte bilden zu diesem Zweck ein gemeinsames Gremium. <sup>4</sup>Die Hauptpersonalräte führen die Geschäfte getrennt fort. <sup>5</sup>In Angelegenheiten, die Beschäftigte aus den bisherigen Zuständigkeitsbereichen beider Hauptpersonalräte gleichermaßen betreffen, nimmt ein gemeinsames Gremium, gebildet aus den Vorständen der beiden Hauptpersonalräte einschließlich ihrer Vertreter, die Aufgaben und Befugnisse nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz wahr. <sup>6</sup>Für die gemeinsamen Gremien gelten die Art. 32 ff BayPVG entsprechend.

(2) Während dieser Übergangszeit erlischt die Mitgliedschaft in den geschäftsführenden Personalvertretungen nicht, soweit Mitglieder im Zusammenhang mit der Bildung des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in einen anderen Geschäftsbereich übertreten.

§ 2

Die Zuständigkeiten der Stufenvertretung bei der obersten Dienstbehörde werden für die Beschäftigten beim Nationalpark Bayerischer Wald während der Übergangszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 durch den bisherigen Hauptpersonalrat beim ehemaligen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wahrgenommen.

§ 3

Die erstmaligen Wahlen des Personalrats und des Hauptpersonalrats beim Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Amtszeit dieser Personalvertretungen spätestens am 1. Juli 2004 beginnt.

§ 4

<sup>1</sup>Den Wahlvorstand für die Wahl des Personalrates bestellt das gemeinsame Gremium der bisherigen Personalräte. <sup>2</sup>Den Wahlvorstand für die Wahl des Hauptpersonalrats bestellt der Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2003 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2004 außer Kraft.

München, den 14. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

791-1-5-UG

**Verordnung  
zur Aufhebung der  
Verordnung über den Schutz  
der dem Jagdrecht nicht unterliegenden  
wildlebenden Vogelarten**

Vom 15. Dezember 2003

Auf Grund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über den Schutz der dem Jagdrecht nicht unterliegenden wildlebenden Vogelarten vom 21. September 1976 (BayRS 791-1-5-UG) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 15. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2210-8-2-2-WFK

## **Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung**

**Vom 16. Dezember 2003**

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Anlage 1 Buchst. a der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2003 (GVBl S. 350), wird wie folgt geändert:

Beim Studiengang „Rechtswissenschaft  
Erste Juristische Prüfung“

wird in der Spalte Regensburg die Zahl „4“ eingefügt und in der Spalte Würzburg die Zahl „4“ durch die Zahl „4<sup>1</sup>“ ersetzt.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.  
<sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 tritt die Verordnung zum Erlass einer vorläufigen Grundordnung der Universität Bayreuth vom 26. August 1975 (BayRS 2210-2-3-4-WFK) außer Kraft.

München, den 16. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2210-8-2-5-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Zulassungszahlverordnung 2003/2004**

**Vom 16. Dezember 2003**

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 2 Satz 3 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2003/2004 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Endsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 2003/2004) vom 3. Juni 2003 (GVBl S. 383, BayRS 2210-8-2-5-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Bei der Universität Regensburg wird nach dem Studiengang Psychologie folgende Zeile eingefügt:  
„Rechtswissenschaft 100 -----“.
2. Bei der Universität Würzburg wird beim Studiengang Rechtswissenschaft die Zahl „68“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2004 außer Kraft.

München, den 16. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2013-2-9-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Benutzungsgebühren  
der staatlichen Vermessungsämter**

**Vom 19. Dezember 2003**

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 29. November 2001 (GVBl S. 926, BayRS 2013-2-9-F), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2002 (GVBl S. 914), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Zahl „58,00“ durch die Zahl „60,00“ ersetzt,
- b) in Nr. 2 wird die Zahl „50,00“ durch die Zahl „52,00“ ersetzt,
- c) in Nr. 3 wird die Zahl „38,50“ durch die Zahl „40,00“ ersetzt,
- d) in Nr. 4 wird die Zahl „33,50“ durch die Zahl „35,00“ ersetzt,
- e) in Nr. 5 wird die Zahl „56,50“ durch die Zahl „58,00“ ersetzt,
- f) in Nr. 6 wird die Zahl „48,50“ durch die Zahl „50,00“ ersetzt,
- g) in Nr. 7 wird die Zahl „37,00“ durch die Zahl „38,00“ ersetzt,
- h) in Nr. 8 wird die Zahl „32,00“ durch die Zahl „33,00“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „216,00“ durch die Zahl „222,00“ ersetzt,
  - bb) in Nr. 2 wird die Zahl „56,00“ durch die Zahl „60,00“ ersetzt,
  - cc) in Nr. 3 wird die Zahl „325,00“ durch die Zahl „335,00“ ersetzt,
  - dd) in Nr. 4 werden die Worte „und alle

weiteren“ durch die Worte „bis zehnte“ ersetzt; die Zahl „111,00“ wird durch die Zahl „115,00“ ersetzt.

- ee) Es wird folgende Nr. 5 eingefügt:  
„5. für das 11. bis 30. Flurstück je 70,00 €“,
- ff) Es wird folgende Nr. 6 eingefügt:  
„6. für das 31. und alle weiteren Flurstücke je 35,00 €;“

b) Abs. 3 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden Abs. 3 bis 6.

c) Der neue Abs. 4 wird zu Abs. 4 Satz 1, es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Falls die Verschmelzung im Zusammenhang mit einer beantragten Teilungsmessung innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Leistung erfolgt ist, entfällt die Gebühr nach Satz 1.“

3. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Gebühren werden je Flurstück wie folgt bemessen:

Nr.	Baukosten	Gebühr
1.	bis 25.000 €	130,00 €
2.	über 25.000 € bis 125.000 €	280,00 €
3.	über 125.000 € bis 375.000 €	525,00 €
4.	über 375.000 € bis 1 Mio €	1.080,00 €
5.	über 1 Mio € bis 2,5 Mio €	1.660,00 €
6.	über 2,5 Mio € bis 5 Mio €	2.300,00 €
7.	über 5 Mio € bis 50 Mio € je weitere angefangene 2,5 Mio €	1.110,00 €
8.	über 50 Mio € je weitere angefangene 2,5 Mio €	730,00 €“

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 wird vor dem Wort „Vervielfältigung“ das Wort „analoge“ eingefügt.
- b) Satz 6 wird aufgehoben.

5. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Vermessungen nach § 3, die vor dem 1. Januar 2004 beantragt wurden, sind die Gebüh-

rensätze der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter vom 29. November 2001 in der zum Zeitpunkt der Beantragung geltenden Fassung anzuwenden.“

## § 2

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Anlage**Gebührenverzeichnis (GebVz)**

Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1 .</b>	<b>Auszüge aus dem Katasterkartenwerk</b>	
1.1	<b>Auszüge in analoger Form</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– im Originalmaßstab</li> <li>– in schwarzweiß</li> <li>– als Vergrößerung oder Verkleinerung ohne erhöhten Bearbeitungsaufwand</li> </ul>	
1.1.1	E r s t f e r t i g u n g - nicht transparent -	
	im Format bis einschließlich	
	– DIN A4 (624 cm <sup>2</sup> )	13,50 €
	– DIN A3 (1248 cm <sup>2</sup> )	19,00 €
	– Flurkartengröße (2181 cm <sup>2</sup> )	
	1. bis 10. Exemplar, je Exemplar	24,50 €
	11. und jedes weitere Exemplar	16,00 €
	größer als Flurkartenformat auf der Grundlage	
	– des analogen Katasterkartenwerks	16,00 € je angefangene 1000 cm <sup>2</sup>
	– der Digitalen Flurkarte (max. DIN A1)	43,00 €
1.1.2	M e h r f e r t i g u n g - nicht transparent -	
	im Format bis einschließlich	
	– DIN A4 (624 cm <sup>2</sup> )	2,20 €
	– DIN A3 (1248 cm <sup>2</sup> )	3,30 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	– Flurkartengröße (2181 cm <sup>2</sup> ) größer als Flurkartenformat auf der Grundlage	5,50 €
	– des analogen Katasterkartenwerks	3,30 € je angefangene 1000 cm <sup>2</sup>
	– der Digitalen Flurkarte (max. DIN A1)	11,00 €
1.1.3	<b>bei transparentem Material</b>	200 v. H. von Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2
1.2	<b>Auszüge in analoger Form als Vergrößerungen und Verkleinerungen mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand</b>	
1.2.1	Vergrößerungen	
1.2.1.1	Erstfertigung - nicht transparent - im Format bis einschließlich	
	– DIN A4 (624 cm <sup>2</sup> )	28,00 €
	– DIN A3 (1248 cm <sup>2</sup> )	39,00 €
	– Flurkartengröße (2181 cm <sup>2</sup> ) größer als Flurkartenformat	49,00 € 28,00 € je angefangene 1000 cm <sup>2</sup>
1.2.1.2	Mehrfertigung - nicht transparent -	nach Nr. 1.1.2
1.2.1.3	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.2.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2
1.2.2	Verkleinerungen	
1.2.2.1	Erstfertigung - nicht transparent -	28,00 € für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich Gebühr nach Nr. 1.1.1
1.2.2.2	Mehrfertigung - nicht transparent -	nach Nr. 1.1.2
1.2.2.3	bei transparentem Material	28,00 € für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich 200 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls nach Nr. 1.1.2

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3	<b>Auszüge aus der Digitalen Flurkarte (DFK) in Form von Vektordaten</b>	
1.3.1	Einmalige Abgabe von Vektordaten der DFK	
	Grundgebühr	30,00 €
	bei Abgabe der Daten anhand eines vom Antragsteller vorgegebenen Umfangspolygons mit mehr als 6 Punkten (nicht bei der Abgabe über GeodatenOnline)	55,00 €
	zusätzlich je Flurstück	
	– für das 1. bis 500. Flurstück	2,60 €
	– für das 501. bis 5 000. Flurstück	1,00 €
	– ab dem 5001. Flurstück	0,50 €
	zusätzliche Abgabe einer sortierten Koordinatendatei	nach Nr. 2.2.1 ohne Grundgebühr
1.3.2	Abgabe von Vektordaten der DFK auf Grund einer Vereinbarung einschließlich künftiger Aktualisierungen	
	a) erstmalige Abgabe der Daten	nach Nr. 1.3.1
	b) erstmalige Abgabe des gesamten vorhandenen Datenbestandes für das Gebiet des Freistaates Bayern	nach Nr. 1.3.2c)
	c) Abgabe von Daten, die bereits einmal zur Verfügung standen	
	Jährlich (Datenabgabe maximal vierteljährlich)	
	Grundgebühr	30,00 €
	zusätzlich je Flurstück	
	– für das 1. bis 500. Flurstück	0,50 €
	– für das 501. bis 5 000. Flurstück	0,20 €
	– für das 5 001. bis 20 000. Flurstück	0,10 €
	– für das 20 001. bis 100 000. Flurstück	0,08 €
	– ab dem 100 001. Flurstück	0,05 €
		mindestens 55,00 €
1.3.3	Gebührenermäßigungen und -befreiungen für die Abgabe der DFK nach Nr. 1.3.2	
	a) <sup>1</sup> Kommunale Eigenbetriebe können die von den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken erworbenen Daten gebührenfrei nutzen. <sup>2</sup> Das gilt auch für Zweckverbände (z. B. für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung), wenn und soweit diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Mitglieder wahrnehmen.	
	b) Bei Abgabe der DFK an selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts oder an Unternehmen der Gemeinden, Landkrei-	

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<p>se und Bezirke, die in einer Rechtsform des Privatrechts betrieben werden, entfällt die Gebühr für die erstmalige Abgabe nach Nr. 1.3.2 Buchst. a, sofern eine Vereinbarung mit der Gemeinde, dem Landkreis oder dem Bezirk besteht.</p> <p>c) <sup>1</sup>Sofern mit Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung besteht, eine Vereinbarung nach Nr. 1.3.2 mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren abgeschlossen wurde, kann bei der Berechnung der Gebühren die Zusammenrechnungsmethode angewandt werden. <sup>2</sup>Hierbei werden die Datenabgaben in ihrer Gesamtheit den Gebührenstaffeln nach Nr. 1.3.1 bzw. 1.3.2 unterworfen. <sup>3</sup>Bei einem Wegfall der Mehrheitsbeteiligung an einer Tochtergesellschaft wird für diese Tochtergesellschaft die Zusammenrechnungsmethode bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mehrheitsbeteiligung entfällt, angewandt. <sup>4</sup>Bei einer Beendigung der Vereinbarung nach Nr. 1.3.2 mit der Muttergesellschaft wird die Zusammenrechnungsmethode für alle Tochtergesellschaften bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Vereinbarung mit der Muttergesellschaft beendet wird, angewandt.</p> <p>d) Hat ein Vertragspartner innerhalb eines Zeitraums von 30 Monaten vor Abschluss der Vereinbarung bereits Daten des Vereinbarungsgebietes erworben, können die entrichteten Gebühren ganz oder teilweise auf die Gebühren nach Nr. 1.3.2 angerechnet werden.</p> <p>e) Die Gebühren für die erstmalige Abgabe der Daten nach Nr. 1.3.1 an kommunale Gebietskörperschaften sowie an Behörden des Freistaates Bayern können im Rahmen einer Vereinbarung nach Nr. 1.3.2 auf 5 gleichmäßige Jahresraten aufgeteilt werden.</p>	
1.4	<b>Auszüge aus der Digitalen Flurkarte (DFK) in einem Präsentationsformat (z.B. Rasterdaten, Post-Script-Format)</b>	
1.4.1	Flurstücksbezogener Abruf über den Dienst GeodatenOnline (DIN A4-Auszüge)	
1.4.1.1	Tarif a	
	je Abruf	11,00 €
1.4.1.2	Tarif b	
	Grundgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat	55,00 €
	zusätzlich je Abruf	5,50 €
		Bei Bestehen einer Vereinbarung nach Nr. 1.3.2 oder Nutzung des Dienstes Bayern-Viewer-plus nach Nr. 4.2.2 entfällt die Grundgebühr
1.4.2	Einmalige Abgabe von Rasterdaten der Digitalen Flurkarte	

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.4.2.1	Auszüge im Maßstab 1:1.000 Auflösung 300 dpi Für die einmalige Abgabe zur Nutzung an bis zu 5 Arbeitsplätzen	
	Grundgebühr pro Datenabgabe	30,00 €
	zusätzlich je km <sup>2</sup> (gerundet auf 1/10 km <sup>2</sup> )	
	– für den 1. bis 5 000. km <sup>2</sup>	20,00 €
	– für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	10,00 €
	– für den 25 001. bis 50 000. km <sup>2</sup>	4,00 €
	– ab dem 50 000. km <sup>2</sup>	1,00 €
	– landesweite Abgabe	440 000,00 €
1.4.2.2	Gebühr für die Nutzung an mehr als 5 Arbeitsplätzen (Mehrplatzlizenz)	Gebühr nach 1.4.2.1 multipliziert mit dem Faktor
	– für die Nutzung an bis 20 Arbeitsplätzen	1,5
	– für die Nutzung an bis 50 Arbeitsplätzen	2,0
	– für die Nutzung an mehr als 50 Arbeitsplätzen	3,0
1.4.3	Abgabe von Rasterdaten der DFK (DFK-R) auf Grund einer Vereinbarung für künftige Aktualisierungen	
	– jährliche Aktualisierung	jährlich 20 % der Gebühr nach Nr. 1.4.2
1.5	<b>Abgabe von Hauskoordinaten</b>	
1.5.1	Für die einmalige Abgabe zur Nutzung an bis zu 5 Arbeitsplätzen	
	– für die 1. bis 10.000. Hauskoordinate	0,15 €
	– für die 10.001. bis 100.000. Hauskoordinate	0,06 €
	– ab der 100.001. Hauskoordinate	0,03 €
		höchstens jedoch 27.000 €
1.5.2	Gebühr für die Nutzung an mehr als 5 Arbeitsplätzen	Gebühr nach 1.5.1 multipliziert mit dem Faktor
	– für die Nutzung an bis 20 Arbeitsplätzen	1,5
	– für die Nutzung an mehr als 20 Arbeitsplätzen	2,0

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.5.3	Für die Abgabe von Daten, die schon einmal zur Verfügung standen	Gebühr nach 1.5.1 und ggf. 1.5.2 multipliziert mit dem Faktor
	– Updatezyklus 1 Jahr	0,3
	– Updatezyklus 2 Jahre	0,6
	– Updatezyklus 3 Jahre	0,9
	– Updatezyklus länger als 3 Jahre	1,0
1.6	<b>Schätzungskarten</b>	nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.2.1 oder Nr. 1.2.2 zuzüglich zur Erstfertigung 12,00 € für jede verwendete S-Pause
1.7	<b>Sonderkarten</b>	
1.7.1	<b>Höhenflurkarten, Höhenlinienkarten</b>	
1.7.1.1	Höhenflurkarten - nicht transparent - einschließlich Vergrößerungen und Verkleinerungen der Höhenlinienpause	nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.2.1 oder Nr. 1.2.2 zuzüglich zur Erstfertigung 12,00 € für jede verwendete Höhenlinienpause
1.7.1.2	Höhenlinienkarten - nicht transparent - <b>Erstfertigung</b> im Format bis einschließlich	
	– DIN A4 (624 cm <sup>2</sup> )	6,00 €
	– DIN A3 (1248 cm <sup>2</sup> )	8,00 €
	– Flurkartengröße (2181 cm <sup>2</sup> )	12,00 €
1.7.1.3	Höhenlinienkarten - nicht transparent - <b>Mehrfertigung</b>	nach Nr. 1.1.2
1.7.1.4	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.7.1.1 oder Nr. 1.7.1.2 und gegebenenfalls Nr. 1.7.1.3
1.7.2	<b>Uraufnahmeblätter</b>	
1.7.2.1	Farbiger analoger Auszug in Flurkartengröße je Flurkarte	
	– Erstfertigung	49,00 €
	– Mehrfertigung	40,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.7.2.2	Farbiger analoger Auszug im Format DIN A3 / A4 je Auszug – Größe DIN A4 Normalpapier – Größe DIN A3 Normalpapier	7,00 € 14,00 €
1.7.2.3	Digitale Rasterdaten in Flurkartengröße Farbe Auflösung 300 dpi je Flurkarte	40,00 €
1.8	<b>Hofplan</b>	nach Nr. 1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.4 zuzüglich 28,00 € für das erste Flurstück und 6,00 € für jedes weitere Flurstück
1.9	Digitalisierung von Umfangspolygonen spezifizierbarer Nutzungseinheiten auf Antrag	1,74 € je Einheit
<b>2.</b>	<b>Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk</b>	
2.1	<b>Spann- und sonstige Streckenmaße</b>	
	Grundgebühr einschließlich Lageplan zusätzlich je Maßzahl	nach Nr. 1.1 3,00 €
2.2	<b>Koordinaten</b>	
2.2.1	Abgabe ohne Vereinbarung Grundgebühr zusätzlich je Punkt	30,00 € 0,20 €
2.2.2	Abgabe auf Grund einer Vereinbarung a) erstmalige Abgabe der Daten b) Aktualisierung von Daten, die bereits einmal zur Verfügung standen	nach Nr. 2.2.1 jährlich 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2.1, mindestens 55,00 €
2.3	<b>Risskopien u. Ä.</b>	
	Kopien von Rissen aller Art, Katasterfestpunktübersichten und dergleichen - nicht transparent -	

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	in schwarzweiß im Format bis einschließlich	
	– DIN A4 (624 cm <sup>2</sup> )	18,00 €
	– DIN A3 (1248 cm <sup>2</sup> )	34,00 €
	– größer als DIN A3	50,00 €
<b>3.</b>	<b>Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)</b>	
3.1	<b>Nutzung des ALB auf Grund einer Vereinbarung einschließlich künftiger Aktualisierungen</b>	
3.1.1	Bereitstellung der Flurstücksgrunddaten (Erstausstattung)	
	je Flurstück	
	– für das 1. bis 20 000. Flurstück	0,25 €
	– für das 20 001. bis 100 000. Flurstück	0,15 €
	– ab dem 100 001. Flurstück	0,10 €
3.1.2	Bereitstellung der Eigentümergrunddaten (Erstausstattung)	
	je Flurstück	
	–für das 1. bis 20 000. Flurstück	0,20 €
	–für das 20 001. bis 100 000. Flurstück	0,10 €
	–ab dem 100 001. Flurstück	0,05 €
3.1.3	Aktualisierung von Flurstücks- und Eigentümergrunddaten	
	a) bei gegenseitigem Datenaustausch auf elektronisch lesbarem Datenträger	jährlich 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1.1 bzw. Nr. 3.1.2
	b) bei gegenseitigem Datenaustausch ohne Verwendung eines elektronisch lesbaren Datenträgers	jährlich 40 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1.1 bzw. Nr. 3.1.2
	c) ohne gegenseitigen Datenaustausch	jährlich 50 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1.1 bzw. Nr. 3.1.2
	d) zur Führung des Jagdkatasters	jährlich 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1.1 bzw. Nr. 3.1.2

Nr.	Gegenstand	Gebühr
3.1.4	Bei Abschluss einer Vereinbarung mit einer Laufzeit zur Aktualisierung der Daten von mindestens 5 Jahren entfallen die Gebühren für die Erstausrüstung. Die jährlichen Gebühren für die Aktualisierung sind dann erstmals im Jahr der Erstausrüstung fällig.	
3.2	<b>Nutzung des ALB ohne Vereinbarung</b>	
3.2.1	je Flurstück	
	– für das 1. Flurstück	6,00 €
	– für das 2. bis 100. Flurstück	1,20 €
	– ab dem 101. Flurstück	0,60 €
3.2.2	Bereitstellung von ALB-Daten über das automatisierte Abrufverfahren, wenn der Nutzer für das Abrufverfahren zugelassen ist:	
	Abruf pro Flurstück	4,00 €
3.3	<b>Abgabe von Daten des ALB auf Grund einer Vereinbarung zur Nutzung des automatisierten ALB-Abrufverfahrens</b>	
	Abrechnung auf der Basis der in die Vereinbarung einbezogenen Flurstücke	35 v. H. der Gebühren nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2
4.	<b>Sonstige Leistungen</b>	
4.1	<b>Abgabe von analogen farbigen Auszügen</b> aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk	zusätzlich 20 v. H. der Gebühren nach Nrn. 1 oder 2
4.2	<b>Internet-Dienste zur Nutzung amtlicher Geobasisdaten</b>	
4.2.1	<b>Amtliche Auszüge aus dem Liegenschaftskataster über den Dienst GeodatenOnline</b>	siehe Nrn. 1.3, 1.4, 3.2.2 und 3.3
4.2.2	<b>GeodatenOnline - "BayernViewer-plus"</b>	
	Bayernweite Ansicht von Daten	
	– der topografischen Karten 1:50 000	
	– der digitalen Orthophotos (Bodenauflösung 0,4 m)	
	– der Digitalen Flurkarte	

Nr.	Gegenstand	Gebühr
4.2.2.1	Nutzung an bis zu 5 Arbeitsplätzen – Gebühr für jeden angefangenen Kalendermonat	140,00 €
4.2.2.2	Nutzung an mehr als 5 Arbeitsplätzen  – für die Nutzung an bis 20 Arbeitsplätzen – für die Nutzung an bis 50 Arbeitsplätzen – für die Nutzung an mehr als 50 Arbeitsplätzen	Gebühr nach 4.2.2.1 multipliziert mit dem Faktor  1,5  2,0  4,0
4.3	<b>Analoge Auszüge aus Digitalen Orthophotos</b>  Auszüge DIN A3 / A4  farbig, soweit verfügbar  je Auszug  – Größe DIN A4 Normalpapier  – Größe DIN A3 Normalpapier	7,00 €      14,00 €
4.4	<b>Sonstige Leistungen</b> , die nicht in den Nrn. 1 bis 4.3 genannt sind	nach Zeit- und Materialaufwand sowie nach der Bedeutung der Leistung für die Benutzer

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 19. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister







**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.